Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2214

Antrag

der Abgeordneten Neuburger, Stahl, Eickhoff und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In der niedrigsten Preisklasse für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) darf nur solcher Feinschnitt versteuert werden, zu dessen Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind. Der Steuersatz der niedrigsten Preisklasse wird auf 50 v. H. des Kleinverkaufspreises ermäßigt.

(2) Tabak der in Absatz 1 bezeichneten Art darf in der niedrigsten Preisklasse nur in Weichpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Weder auf noch in den Kleinverkaufspackungen dürfen Hinweise irgend welcher Art über die Eignung des Inhalts zu einem anderen Rauchgenuß als dem aus der Pfeife vorhanden sein. Derartige Hinweise dürfen auch in die Firmenbezeichnung oder in Rechnungen, Preisverzeichnisse, Ankündigungen oder dergleichen nicht aufgenommen werden.

§ 2

(1) Schwarze Zigaretten im Sinne dieses Gesetzes sind Zigaretten, zu deren Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind.

(2) In der niedrigsten Preisklasse für Zigaretten dürfen nur Schwarze Zigaretten versteuert werden.

(3) Schwarze Zigaretten dürfen in der niedrigsten Preisklasse nur von den Betrieben versteuert werden, die Zigaretten mit Beimischung von mindestens 30 v. H. Inlandstabak in der Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1950 hergestellt haben. Betriebe, die solche Zigaretten bereits vor 1945 hergestellt haben, dürfen in der niedrigsten Preisklasse monatlich nicht mehr als 30 Millionen Stück, die anderen Betriebe monatlich nur soviel versteuern, wie sie im Monatsdurchschnitt des Rechnungsjahres 1949 zum Kleinverkaufspreis von $8^1/_2$ Pfg je Stück versteuert haben, jedoch monatlich nicht mehr als 30 Millionen Stück. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Wirtschaft durch Rechtsverordnung auch anderen Betrieben gestatten, Schwarze Zigaretten in der niedrigsten Preisklasse zu versteuern. Er hat dabei die Höchstmenge an Schwarzen Zigaretten, die der Betrieb in der niedrigsten Preisklasse monatlich versteuern darf, in Anpassung an die Vorschrift des Satzes 2 dieses Absatzes festzulegen.

§ 3

(1) In der niedrigsten Preisklasse für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) darf nur solcher Pfeifentabak versteuert werden, zu dessen Herstellung Tabakrippen (Tabakstengel) in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind.

(2) Auf den Kleinverkaufspackungen dieses Pfeifentabaks ist der Inhalt als „Pfeifentabak mit Rippenbeimischung" zu bezeichnen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Gründe zulassen, daß ein Teil der Rippen durch andere Tabake ersetzt wird.

§ 4

In der niedrigsten Preisklasse für Kautabak darf nur solcher Kautabak versteuert werden, dessen Tabakbestandteile nur aus Tabakrippen bestehen. Auf den Kleinverkaufspackungen dieses Kautabaks ist der Inhalt als „Kautabak aus Tabakrippen" zu bezeichnen.

§ 5

(1) Beträgt für Zigaretten ohne Verwendung von Tabakblättern inländischer Herkunft die unterste Preisklasse 10 Pfg, so beträgt die unterste Preisklasse für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt mit Beimischung § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes) DM 30.— für 1 kg. Wird für die in Satz 1 erwähnten Zigaretten die unterste Preisklasse geändert, so ist die unterste Preisklasse für feingeschnittenen Rauchtabak mit Beimischung entsprechend zu ändern.

(2) Die bisherige Preisklasse DM 35.— für 1 kg entfällt.

§ 6

Hersteller von Feinschnitten mit Inlandstabak (§ 1), von Schwarzen Zigaretten (§ 2) oder von Pfeifentabak mit Rippenbeimischung (§ 3) haben besondere Anschreibungen zu führen, aus denen hervorgeht, in welchem Mischungsverhältnis Tabakblätter inländischer Herkunft oder Tabakrippen (Tabakstengel) verwendet worden sind.

§ 7

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1951

Neuburger
Morgenthaler
Dr. Jaeger
Schill
Höfler
Eckstein
Leibfried
Junglas
Stahl
Freudenberg
Dr. Preiß
Dr. Kneipp
Frühwald
Kohl (Heilbronn)
Gaul
Eickhoff